

Diese Bestimmung sowie sanitätspolizeiliche Anordnungen des Physikus in Bezug auf Desinfektion, Abspernung des Krankheitsortes u. s. w. sind Amtshandlungen des Physikus.

§. 2.

Bei der Anzeige ist der Ortspolizeiverwaltung zugleich deutlich anzugeben:

- 1., die Wohnung oder der Unterkunftsort des Erkrankten (bei Kindern der Eltern), und zwar, falls der Erkrankungsfall in einer Stadt vorkommt, unter Bezeichnung von Straße und Hausnummer, falls er sich auf dem platten Lande ereignet, unter Bezeichnung des Hauseigentümers und der Hausnummer;
- 2., der Name des Erkrankten (ist dies ein Kind, auch der Eltern);
- 3., dessen Alter;
- 4., die erkannte Krankheit;
- 5., sofern ein Kind von der ansteckenden Krankheit ergriffen ist
 - a., die Zahl der schulpflichtigen Geschwister,
 - b., die Zahl der anderen schulpflichtigen Kinder im selben Hause unter Angabe der Zunamen;
- 6., der Tag der Erkrankung;
- 7., bei schriftlichen Anzeigen auch der Tag der Anmeldung;
- 8., der Name der den Erkrankten ärztlich behandelnden Person, sei dies ein Arzt oder eine nicht zur Uebung des ärztlichen Berufes approbirte Person, bei Kindbetherinnen der behandelnden Hebamme.

§. 3.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige wird an den hierzu nach §. 1 verpflichteten Personen, mit Ausnahme der im folgenden Absatze gedachten, mit Geldstrafe von 3 bis zu 30 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit entsprechender Haft bestraft.

Ist ein Nichtarzt resp. ein nicht öffentlich zu inneren Kuren Ermächtigter die den Erkrankten ärztlich behandelnde Person, so wird die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige an derselben mit 15 bis 100 Mark oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft.

War die Natur der Krankheit zweifelhaft, während eine ärztliche Behandlung derselben, nicht aber eine Behandlung des Falles durch einen approbirten Arzt stattfand, und ist nicht spätestens am dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung der Physikus des Bezirkes zur Bestimmung der Krankheit herbeigerufen worden, so wird diese Unterlassung an einer Hebamme, wenn diese rücksichtlich einer Kindbetherin die ärztlich behandelnde Person ist, mit 3 bis 30 Mark, an einem die ärztliche Behandlung des Erkrankten besorgenden Nichtarzte oder nicht staatlich zur Behandlung innerer Krankheiten zugelassenen Arzte mit 15 bis 100 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

Wer bei der Anzeige die in §. 2 vorgeschriebenen Angaben unterläßt oder nicht gehörig bewirkt, kann mit 1 bis 10 Mark bestraft werden. Verwahrung dieser Geldstrafe in Haft findet nicht statt.